

### **§ 33 Büroangestellte**

(1) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, Büroangestellte auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert. <sup>2</sup>Für ihre Tätigkeit ist er verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Büroangestellten dürfen die ihnen übertragenen Arbeiten nur im Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers erledigen, soweit sie nicht von dem Gerichtsvollzieher bei Dienstgeschäften zugezogen werden, die außerhalb des Geschäftszimmers zu erledigen sind. <sup>2</sup>Sie dürfen nur mit Büro- und Schreibarbeiten und, soweit es die Dienstbehörde im Einzelfall zugelassen hat, mit der Buchführung und beim Zahlungsverkehr beschäftigt werden. <sup>3</sup>Die Vornahme von Amtshandlungen darf ihnen der Gerichtsvollzieher nicht übertragen.